Richtlinien Kunst und Kultur Stand 01.08.2019

#### Richtlinie

### zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

### Art. 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen fördert kulturelle und künstlerische Aktivitäten, die zur Gestaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen. Die Förderung soll auf den Landkreis bezogene Initiativen und Engagements für ein attraktives, vielseitiges und kreatives, kulturelles und künstlerisches Schaffen unterstützen.
- (2) Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Mittel. Ausgereichte Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Zuwendungsschreiben ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden. Auch die kostenlose Bereitstellung von kreiseigenen Einrichtungen, Material und Personal stellt eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie dar.
- (3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung möglich. Förderfähige Vorhaben müssen Interessen des Landkreises berühren und wahren, sowie die Weiterentwicklung der Kultur im Landkreis unterstützen.
- (4) Eine Förderung ist grundsätzlich nur für solche Projekte, Maßnahmen und Vorhaben möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, bzw. nach ihrer Verwirklichung zugänglich gemacht werden. Für bereits durchgeführte oder begonnene Vorhaben, Maßnahmen und Projekte ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens, Projektes oder Maßnahme ist nicht möglich.
- (5) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben. Zuwendungen werden aus dem Kreishaushalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, deren Bereitstellung unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft steht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmal gewährten Zuwendung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

Richtlinien Kunst und Kultur Stand 01.08.2019

## Art. 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

### Art. 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden können Vorhaben, Projekte und Maßnahmen in den Kunstgattungen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik.
- (2) Die Förderung wird auf 90% der Gesamtkosten des Vorhabens, Projekts oder Maßnahme begrenzt. Die maximale Fördersumme beträgt 2.500,-- Euro.
- (3) Nicht gefördert werden
  - Erstellung kommerzieller Publikationen
  - Vorhaben, Projekte und Maßnahmen, die vorrangig der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen
  - Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge, Faschingsveranstaltungen und dergleichen
  - Benefizveranstaltungen

### Art. 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Antrag erforderlich.
- (2) Der Antrag ist vollständig und in schriftlicher Form bis zum **31. Oktober** eines jeden Jahres für die Entscheidung im Folgejahr beim

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen Büro des Landrats Prof.-Max-Lange-Pl. 1 83646 Bad Tölz

zu stellen.

- (3) Das Antragsformular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter <a href="www.lra-toelz.de">www.lra-toelz.de</a> Rubrik Landratsamt -> Formulare /Merkblätter und dort unter Kunst- und Kulturförderung erhältlich.
- (4) Nach Vorbereitung durch die Verwaltung entscheidet der Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (5) Im Bewilligungsverfahren ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Richtlinien Kunst und Kultur Stand 01.08.2019

(6) Nicht berücksichtigte Anträge bleiben nicht für die Folgejahre bestehen. Es bedarf einer neuen Antragstellung.

- (7) Über die Entscheidung nach Abs. 4 wird jede Antragstellerin/jeder Antragsteller informiert.
- (8) Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu erklären, dass er diese Richtlinie und die im Zuwendungsschreiben enthaltenen Bewilligungsbedingungen und Festlegungen anerkennt.

# Art. 5 Nachweis der Verwendung

- (1) Über die Verwendung des ausgereichten Zuschusses Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bewilligungsschreiben festgelegten einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das entsprechende Formular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter www.lra-toelz.de Rubrik Landratsamt -> Formulare /Merkblätter und dort unter Kunst- und Kulturförderung erhältlich. Bei nicht zeitnaher des Vorlage Verwendungsnachweises kann der Zuschuss zurückgefordert werden.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme ergeben, insbesondere wenn er weitere Zuschüsse anderer Stellen erhält, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, oder sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Zuschuss nicht für die im Antrag angegebene oder dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Maßnahme verwendet wurde, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.

#### Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2019 in Kraft.

Bad Tölz, den 01.08.2019

Niedermaier Landrat